

43/MT-BR/2017

MITTEILUNG**an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 17. Jänner 2017****COM (2016) 683 final****Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)**

und

COM (2016) 685 final**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**

Seit dem Jahr 2011 hat die EU-Kommission die Intention eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) zu schaffen, welche Unternehmen ermöglichen soll, die Europäische Union für Körperschaftsteuerzwecke als Binnenmarkt zu nutzen. Auf diese Weise sollen grenzübergreifende Tätigkeiten vereinfacht werden können und zudem Handel und Investitionen gefördert werden.

Der Bundesrat dankt der Kommission für die neuerliche Aufnahme der grundsätzlich positiven Initiative, und hält fest, dass die derzeitigen Regeln für die Unternehmensbesteuerung im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß sind und dass das wirtschaftliche Umfeld globaler, mobiler und digitaler geworden ist und eine neuerliche Debatte über die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage aus diesem Grund als dringend notwendig erachtet wird. Dazu komme, dass Geschäftsmodelle und Unternehmensstrukturen in den letzten Jahren komplexer geworden seien, was die Verlagerung von Gewinnen erleichtere. Die existierenden Unterschiede bei den nationalen Steuersystemen tragen zusätzlich dazu bei, dass die aggressive Steuerplanung im vergangenen Jahrzehnt deutlich zugenommen hat.

Bislang müssen grenzübergreifend tätige Unternehmen 28 unterschiedlichen Körperschaftsteuersystemen entsprechen, was sehr aufwändig ist. Durch eine einheitliche Bemessungsgrundlage würde sich aufgrund der Einfachheit auch die Transparenz verbessern, was sehr im Sinne des österreichischen Bundesrates wäre.

Das neu aufgegriffene GKKB-Projekt würde Unternehmen ein einheitliches, gemeinsames Körperschaftsteuersystem bieten und somit neben der Erleichterung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in der EU auch der Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien dienen.

Der österreichische Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, ein System der Unternehmensbesteuerung zu schaffen, in welchem Unternehmensgewinne dort besteuert werden, wo sie auch entstehen. Steuervermeidung durch Verrechnungspreisgestaltung wäre damit unmöglich.

Der österreichische Bundesrat möchte die grundsätzliche Zustimmung zu den Vorschlägen nochmals unterstreichen, möchte aber gleichzeitig auf folgende Problemfelder kritisch aufmerksam machen:

- Aus Sicht des Bundesrates verbergen sich hinter den Richtlinienvorschlägen auch Gefahren, wie zum Beispiel, die Möglichkeit, dass ein Parallelregime von „alter“ Körperschaftssteuer und GKKB entsteht, welches zu erheblichem Mehraufwand führen und auch nicht zur Erhöhung der dringend notwendigen Transparenz beitragen würde.
- Auch wäre zu prüfen ob die vorgesehen Begünstigungen (z.B. für Forschungsausgaben) in den Mitgliedsstaaten nicht letztlich zu geringeren Steuereinnahmen führen würden. Das wäre nicht wünschenswert und nebenbei schwer der Bevölkerung erklärbar, da sich die Menschen durch die GKKB höhere Steuereinnahmen bzw. eine stärkere Besteuerung multinationaler Konzerne erwarten.
- Darüber hinaus würde der Bundesrat die Etablierung eines Mindeststeueransatzes als dringend notwendig erachten. Der Bundesrat weist darauf hin, dass eine einheitliche Bemessungsgrundlage ohne Mindeststeuersatz den Steuerwettbewerb in der Union weiter intensivieren wird und fordert aus diesem Grund die Etablierung eines Mindeststeuersatzes.
- Auch ist festzuhalten, dass die GKKB nur Gewinnverschiebungen innerhalb der EU unterbindet, diese aber vielfach über die EU-Grenzen hinaus mit Steuersümpfen stattfinden. Insofern ist die gemeinsame EU-Strategie gegenüber Steuersümpfen, die derzeit in Ausarbeitung ist, eine wichtige Grundlage für die GKKB.

- Der Bundesrat lehnt zudem das Modell des zweistufigen Einführungsverfahrens ab und spricht sich für eine gemeinsame, gleichzeitige Einführung von Bemessungsgrundlage und Steuersätze aus.

Der Bundesrat möchte abschließend festhalten, dass es generell im steuerpolitischen Gestaltungsspielraum der Europäischen Union weiterhin möglich sein sollte, dass Nationalstaaten in Bezug auf die Ertragssteuern Schwerpunkte setzen können.